

Organisation und Pflichtenheft der Sportkommission

Die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis

Eingesehen das Reglement über die Sportförderung
der Stadtgemeinde Brig-Glis vom 23. November
2021
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundlagen

¹ Die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis
(im Folgenden Kommission genannt) erfüllt ihre Auf-
gaben aufgrund des von ihr erarbeiteten und vom
Gemeinderat genehmigten Richtlinien.

Artikel 2

Zweck

Das Organisationsreglement legt den formellen
Rahmen der Kommissionstätigkeit fest.

2. Organisation und Pflichten

Artikel 3

Konstituierung

¹ Die Kommissionsmitglieder bestimmen mit absolu-
tem Mehr den Präsidenten, Vizepräsidenten, und
Kassier der Kommission.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre.

³ Pflichten des Präsidenten

- a) Der Präsident leitet und koordiniert die Sport-
kommissionsfähigkeit. Er ist für die zweckmäs-
sige und rationelle Erfüllung der Kommissions-
aufgaben verantwortlich.
- b) Er lädt je nach Bedarf oder auf Ersuchen eines
Kommissionsmitgliedes zu den Sitzungen ein
und leitet diese.
- c) Er erledigt die anfallende Korrespondenz.
- d) Er unterzeichnet die Beschlüsse der Kommis-
sion.
- e) Er vertritt in der Regel die Kommission im Ver-
kehr mit den Behörden und nach aussen.
- f) Er führt Protokolle der Kommissionssitzungen
- g) Er erstellt das Budget und die jährliche Abrech-
nung zuhanden des Gemeinderates.

⁴ Pflichten des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall oder auf dessen Delegation hin den Präsidenten.

⁵ Pflichten des Kassiers

- a) Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Kontos, auf dem die Fondsgelder angelegt sind.
- b) Er veranlasst die Zahlungen.
- c) Er führt die Buchhaltung.

3. Sportfonds

Artikel 5

Anlage und
Verwendung

¹ Die Gelder des Sportfonds werden auf einem von der Gemeindekasse unabhängigen Konto angelegt. Auf dieses Konto erfolgen auch die Zuwendungen Dritter.

² Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Kassier.

³ Auszahlungen von Fondsgeldern dürfen nur nach einem entsprechenden Beschluss der Kommission im

Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Richtlinien und des Voranschlages getätigt werden.

⁴ Die Entschädigung des Präsidenten und diejenigen der Kommissionsmitglieder erfolgt nach den üblichen Ansätzen für Kommissionen des Ressorts Bildung, Jugend und Sport aus dem Sportfonds.

4. Unterstützungsgesuche

Artikel 6

Form und Inhalt

¹ Die Gesuche um Unterstützung aus dem Sportfonds sind schriftlich und mit kurzer Begründung an die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis gemäss den Richtlinien zu richten.

Artikel 7

Behandlung

Die Sportkommission prüft die Gesuche.

5. Beschlussfassung der Kommission

Artikel 8

Grundsatz

Für Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat ist allein die Kommission zuständig.

Artikel 9

Beschlussfähigkeit
und erforderliches
Mehr

¹ Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

² Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst.

6. Ausstand

Artikel 10

Gründe

¹ Die Kommissionsmitglieder begeben sich in den in Artikel 78 des Gesetzes über die Gemeindeordnung angeführten Fällen in den Ausstand.

² Sie begeben sich ebenfalls in den Ausstand, wenn die Angelegenheit eine Institution betrifft, der sie angehören. Diese Ausstandsregeln gelten nur für die Beschlussfassung.

Artikel 11

Zustellung und
Rechtsmittel-
Belehrung

¹ Die Beschlüsse der Kommission werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten eine kurze Begründung.

² Der Entscheid enthält den Verweis auf die Rechtsmittel gemäss Artikel 15 des Sportförderungsreglements.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Genehmigung und
Inkrafttreten

¹ Das Organisationsreglement und Pflichtenheft wird dem Gemeinderat gemäss Artikel 5, Absatz 4 des Sportförderungsreglements zur Genehmigung unterbreitet.

² Es tritt nach erfolgter Genehmigung (*Gemeinderats-sitzung vom 23. November 2021*) unverzüglich in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadtgemeinde

Der Präsident:

Die Stadtschreiberin:

Mathias Bellwald

Ursula Kraft